

Informationen für Versicherte

Hinweise zum Krankengeldbezug

Nach Erhalt **aller** Unterlagen prüfen wir Ihren Anspruch auf Krankengeld. Vorsorglich informieren wir Sie schon heute über die besonderen gesetzlichen Regelungen während des Krankengeldbezuges. Krankengeld ist eine Entgeltersatzleistung der IKK - Die Innovationskasse, die den Ausfall Ihres Einkommens infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit größtenteils ausgleicht. Unsere Versicherten sollen sich nicht ums Geld sorgen müssen, sondern in Ruhe wieder gesund werden. Damit Ihr Krankengeldanspruch nicht gefährdet wird, lesen Sie sich die nachfolgenden Hinweise bitte gründlich durch und beachten diese. Den Erhalt und die Kenntnisnahme bestätigen Sie uns mit Ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung. **Die Empfangsbestätigung senden Sie bitte zusammen mit Ihren Antragsunterlagen an uns zurück.**

Einreichen von Unterlagen

Sie können Unterlagen zum Thema Krankengeld **persönlich in Ihrem Servicecenter** vor Ort einreichen. Die gültigen Anschriften unserer Häuser sind **ausschließlich** dem Internetauftritt der IKK - Die Innovationskasse unter **www.die-ik.de** zu entnehmen. Die IKK - Die Innovationskasse übernimmt keine Gewähr für Adressen aus anderen digitalen Angeboten oder Angeboten Dritter (z. B. Zeitungen, Fernsehberichten etc.).

Sollten Sie uns einmal nicht persönlich erreichen können, besteht weiterhin die Möglichkeit Unterlagen per **Post, Fax oder elektronisch** einzureichen. Die Zusendung per Post sollte an unsere zentrale Postanschrift (IKK - Die Innovationskasse, 19102 Schwerin) erfolgen. Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit das **Online-Servicecenter der IKK - Die Innovationskasse** für Nachrichten oder die Übersendung von Dokumenten zu nutzen.



Sofern Unterlagen auf dem elektronischen Weg eingereicht wurden, sind die Originalbelege **mindestens 1 Jahr nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit** aufzubewahren, um stichprobenartig die Echtheit der elektronisch eingereichten Dokumente überprüfen und Feststellungen in Bezug auf Missbrauchsauffälligkeiten treffen zu können.

Individuelle Beratung und Hilfestellung

Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse, welche Leistungen und unterstützenden Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.

Hierfür ist es notwendig ihren konkreten Leistungsbedarf festzustellen und zu begleiten. Wir sind unseren Versicherten unter anderem bei der Suche nach geeigneten wohnortnahen Leistungserbringern behilflich und leisten Hilfestellung bei Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Hierfür kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen.

Meldefrist

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist **innerhalb einer Woche** nach ärztlicher Feststellung der IKK - Die Innovationskasse zu übermitteln. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung handelt.

Bei verspäteter Meldung ist die IKK - Die Innovationskasse gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld bis zur Nachholung ruhend zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die IKK - Die Innovationskasse vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax über die Arbeitsunfähigkeit informiert worden ist. Eine verspätete Einreichung durch Dritte (z. B. durch den Ehepartner) aufgrund Verzögerungen oder Verlust der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf dem Postweg, aufgrund des Einreichens bei einer unzuständigen Stelle o. ä. führt ebenso zur Ruhendstellung des Krankengeldes.

Lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist der lückenlose Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Die weitere Arbeitsunfähigkeit ist **spätestens** am nächsten Werktag nach Ende des zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraumes bzw. nach arbeitsunfähiger Entlassung aus dem Krankenhaus/der Rehabilitationsklinik durch den behandelnden Arzt zu attestieren.

Beispiel 1:

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde an einem Montag (12.11.) festgestellt und bis voraussichtlich Mittwoch (14.11.) bescheinigt. Bei weiter andauernder Arbeitsunfähigkeit ist die Folgebescheinigung spätestens am Donnerstag (15.11.) vom Arzt auszustellen.

Beispiel 2:

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde an einem Montag (12.11.) festgestellt und bis voraussichtlich Freitag (16.11.) bescheinigt. Bei weiter andauernder Arbeitsunfähigkeit ist die Folgebescheinigung spätestens am Montag (19.11.) vom Arzt auszustellen.

Zahlung von Krankengeld

Ihr behandelnder Arzt sollte Ihnen **einmal im Monat, jedoch höchstens alle zwei Wochen** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen, welche Sie anschließend zur Auszahlung Ihres Krankengeldes bei uns einreichen.

Bitte achten Sie darauf, dass das Kreuz bei „ab 7. Woche oder sonstiger Krankengeldfall“ **stets** durch den ausstellenden Arzt auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gesetzt worden ist. Steht bereits bei der Ausstellung der Bescheinigung fest, dass die Arbeitsunfähigkeit an dem voraussichtlichen Tag endet, setzt der Arzt ein weiteres Kreuz im Feld „Endbescheinigung“.

Nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung prüfen wir die Anspruchsvoraussetzungen und zahlen das Krankengeld grundsätzlich **rückwirkend bis zum Feststellungstag** aus. Da es sich bei dem Datum, bis zu dem die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, um ein voraussichtliches Datum handelt, können wir das Krankengeld nur bis zum Tag der Feststellung zahlen.

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt. Volle Kalendermonate werden hierbei, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage, immer für 30 Tage ausgezahlt.

Beispiel:

Ihr Arzt stellt Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit folgenden Daten aus: arbeitsunfähig seit 01.10; voraussichtlich arbeitsunfähig bis 20.11.; Feststellungstag: 13.11.

Lösung:

Das Krankengeld kann bis zum 13.11. gezahlt werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Vom errechneten Brutto-Krankengeld werden Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung abgeführt, sofern vor der Arbeitsunfähigkeit eine Pflichtversicherung bestanden hat. Die Beitragsanteile, die von Ihnen zu entrichten sind, ziehen wir direkt vom Krankengeld ab und überweisen sie an den jeweiligen Sozialversicherungsträger.

Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während der Arbeitsunfähigkeit

Während der Dauer des Entgeltersatzleistungsbezuges bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen führt grundsätzlich zum Ruhen des Krankengeldes. Hierzu zählen auch Sachbezüge, wie z. B. ein während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin zur Verfügung gestellter Dienstwagen, der auch für private Zwecke genutzt werden darf. Teilen Sie uns bitte umgehend mit, sofern Sie weiterhin Einkünfte beziehen.

Mitwirkungspflichten

Arbeitsunfähige Versicherte sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Das Krankengeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Bezugsdauer

Innerhalb von 3 Jahren kann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit für maximal 78 Wochen Krankengeld gezahlt werden. Der Anspruch verlängert sich **nicht**, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzutritt.

Der Anspruch auf Krankengeld endet bei Bewilligung einer Rente oder bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung.

Während einer Rehabilitationsmaßnahme mit Zahlung von Übergangsgeld durch die Deutsche Rentenversicherung ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Auslandsaufenthalt

Sollten Sie einen Auslandsaufenthalt während Ihrer Arbeitsunfähigkeit planen bzw. geplant haben, informieren Sie uns **rechtzeitig** (mindestens 4 Wochen vor Beginn), damit wir notwendige Prüfungen vornehmen können.

Meldung an das Finanzamt

Die IKK - Die Innovationskasse meldet die Höhe und den Zeitraum der im gesamten Kalenderjahr gezahlten Leistungen auf dem elektronischen Weg an das Finanzamt. Dies geschieht jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres. Nach der Datenübertragung teilen wir Ihnen schriftlich mit, welche Daten wir gemeldet haben. Für die elektronische Übermittlung benötigt die IKK - Die Innovationskasse Ihre Steueridentifikationsnummer. Sofern uns die Steuer-ID noch nicht vorliegt, teilen Sie uns diese bitte auf der beiliegenden „Erklärung des Versicherten“ mit.

Datenschutzhinweis

Bei der IKK - Die Innovationskasse werden Ihre Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und zur Prüfung, Gewährung und Abrechnung der Leistungen genutzt.

Die von uns erhobenen Daten werden benötigt, um unsere gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Der Schutz Ihrer Daten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass nur Mitarbeiter, die auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet wurden, Zugang haben.

Ihre Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 110a SGB IV, § 304 SGBV, § 107 SGB XI), nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) und den anderen Vorschriften des SGB V gespeichert und anschließend gelöscht.

Die elektronische Datenverarbeitung (Hard- und Software) entspricht den Datenschutz- und datensicherheitstechnischen Vorgaben. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur in verschlüsselter Form.

Wir verweisen auf Ihre Rechte, insbesondere:

- das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X),
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X) und
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X).

Sollten Sie Fragen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung haben, können Sie sich für weitere Auskünfte an den Datenschutzbeauftragten der IKK - Die Innovationskasse wenden:

IKK - Die Innovationskasse
Datenschutzbeauftragter
Gablenzstr. 9
24114 Kiel
E-Mail: dsb@ikk-nord.de

Besondere Hinweise für Versicherte

Krankengeld für Arbeitnehmer

Versicherte, die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, können einen Anspruch auf Krankengeld haben.

Allgemeines

Wer beschäftigt ist und arbeitsunfähig wird, muss sich sofort bei seinem Arbeitgeber melden. Jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss **schnellstens** bei dem Arbeitgeber und der IKK - Die Innovationskasse eingereicht werden.

Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht grundsätzlich an dem Tag, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Bei stationärer Krankenhausbehandlung oder einer Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung entsteht der Anspruch auf Krankengeld von ihrem Beginn an.

Entgeltfortzahlung und Ruhen des Krankengeldes

Der Anspruch auf Krankengeld führt **nicht** zu einer Auszahlung, solange der Anspruch aufgrund der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ruht. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu 6 Wochen. Die Entgeltfortzahlung kann aufgrund der individuellen Umstände früher enden (z. B. Vorhandensein von anrechenbaren Vorerkrankungen, Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf der Entgeltfortzahlung usw.).

Entsteht eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bis zum 28. Tag der Beschäftigung.

Höhe des Krankengeldes

Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt auf Grundlage des § 47 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

Maßgeblich für die Berechnung des Krankengeldes ist **das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum** erzielte und um Einmalzahlungen verminderte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts und darf 90 % des regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Beispiel Monatsgehalt:

Bruttoentgelt im Entgeltabrechnungszeitraum:	3.000,00 Euro
Kalendertägliches Regelentgelt: (3.000 Euro / 30 Tage =)	100,00 Euro
Hiervon 70 %:	70,00 Euro

Nettoarbeitsentgelt:	2.000,00 Euro
Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt: (2.000 Euro / 30 Tage =)	66,67 Euro
Hiervon 90 %:	60,00 Euro

Vergleich 70 % vom Regelentgelt mit 90 % vom Nettoarbeitsentgelt: 70,00 Euro > 60,00 Euro

Lösung:

Demnach beträgt das kalendertägliche Brutto-Krankengeld 60,00 Euro.

Beispiel Stundenlohn:

Bruttoentgelt im Entgeltabrechnungszeitraum:	4.000,00 Euro
Regelentgelt: (4.000 Euro / 168 Gesamtstunden =) 23,81 Euro; 23,81 Euro * 40 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit = 952,40 Euro; 952,40 Euro / 7 Tage =)	136,06 Euro
Hiervon 70 %:	95,24 Euro

Nettoarbeitsentgelt:	2.500,00 Euro
Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt: (2.500 Euro / 168 Gesamtstunden = 14,88 Euro; 14,88 Euro * 40 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit = 595,20 Euro; 595,20 Euro / 7 Tage =)	85,03 Euro
Hiervon 90 %:	76,53 Euro

Vergleich 70 % vom Regelentgelt mit 90 % vom Nettoarbeitsentgelt: 95,24 Euro > 76,53 Euro

Vergleich 90 % des Nettoarbeitsentgelts mit 100 % des Nettoarbeitsentgelts: 76,53 Euro < 85,03 Euro

Lösung:

Demnach beträgt das kalendertägliche Brutto-Krankengeld 76,53 Euro.

Beiträge zur Sozialversicherung

Das Brutto-Krankengeld ist beitragspflichtig zur Pflege- und Rentenversicherung, sowie zur Arbeitsförderung. Die Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung, sowie zur Arbeitsförderung sind von dem Leistungsbezieher und der IKK - Die Innovationskasse je zur Hälfte zu tragen. Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung wird von kinderlosen Versicherten alleine getragen. Die Beiträge werden jeweils aus 80 % des Regelentgelts berechnet.

Beiträge zur Krankenversicherung fallen nicht an.

IKK - Die Innovationskasse
19102 Schwerin

Empfangsbestätigung Arbeitnehmer

Name:

Vorname:

KV-Nr.:

VWST:

Ich bestätige folgende Merkblätter erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben:

- Informationen für Versicherte mit den Hinweisen zu folgenden Punkten:
 - Einreichen von Unterlagen
 - Individuelle Beratung und Hilfestellung
 - Meldefrist
 - Lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
 - Zahlung von Krankengeld
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während der Arbeitsunfähigkeit
 - Mitwirkungspflichten
 - Bezugsdauer
 - Auslandsaufenthalt
 - Meldung an das Finanzamt
 - Datenschutzhinweis

- Besondere Hinweise für Versicherte zu folgenden Punkten:
 - Allgemeines
 - Anspruchsbeginn
 - Entgeltfortzahlung und Ruhen des Krankengeldes
 - Höhe des Krankengeldes
 - Beiträge zur Sozialversicherung

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherten

IKK - Die Innovationskasse
19102 Schwerin

Einwilligung zur Inanspruchnahme der individuellen Beratung und Hilfestellung nach § 44 Abs. 4 SGB V

Name:

Vorname:

KV-Nr.:

VWST.:

Arbeitsunfähig seit:

Ich stimme der Inanspruchnahme einer individuellen Beratung und Hilfestellung zu.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Inhalte und Zielsetzung der individuellen Beratung und Hilfestellung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit informiert wurde. Dies gilt insbesondere für die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Ich willige ein, dass die angegebenen Daten zum Zwecke der individuellen Beratung und Hilfestellung verarbeitet werden dürfen.

Diese Einwilligung gilt für die gesamte Dauer der derzeitigen Arbeitsunfähigkeit und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherten

